

Im Namen der Republik !

Das Landesgericht für Strafsachen Wien als Volksgericht hat über die von der Staatsanwaltschaft Wien

- gegen 1.) Andreas S t r ü m p f , geb. 16.10.1914 in Wiesen, rk.,  
verh., Landwirt, wh. Wiesen  
Nr. 131,
- 2.) Rudolf K o c h , geb. 1.10.1905 in Wiesen, rk., verh.,  
Landwirt, wh. Wiesen Nr. 137,
- 3.) Josef B a b o n i t s , geb. 25.10.1910 in Wien, rk.,  
ledig, Aushilfsarbeiter, wh.  
Wiesen Nr. 163,
- 4.) Josef P i l l e r , geb. 3.12.1916 in Wiesen, rk., verh.,  
Schlossergehilfe, dzt. Hilfs-  
arbeiter in der Landwirtschaft,  
wh. Wiesen Nr. 352,
- 5.) Josef E i t z e n b e r g e r , geb. 9.11.1913 in Wiesen,  
r.k., verh., Landwirt, wh. Wie-  
sen Nr. 163,
- 6.) Anton S c h w e i g e r , geb. 29.6.1905 in Wiesen, rk.,  
verh., Landwirt, wh. Wiesen  
Nr. 140,
- 7.) Rudolf S c h w e i g e r , geb. 19.5.1911 in Wiesen,  
r.k., verw., Fleischbauer, der-  
zeit in der Landwirtschaft  
tätig, wh. Wiesen Nr. 125,
- 8.) Franz B u r g m a n n , geb. 27.11.1907 in Wiesen, rk.,  
verh., Landwirt, wh. Wiesen Nr.  
218,
- 9.) Josef R e i s m ü l l e r , geb. 27.12.1914 in Wiesen,  
rk., ledig, Revierjäger, wh.  
Zemendorf Nr. 169,
- 10.) Anton S t r o b l , geb. 5.8.1909 in Wiesen, r.k., verh.,  
Bäckergehilfe, dzt. Hilfsarbei-  
ter, wh. Pöttsching, Ödenbur-  
gerstrasse Nr. 16,

wegen §§ 4 KVG. 1947 und 10, 11 VG. 1947  
erhobene Anklage

nach der am 21. - 22.10.1948

unter dem Vorsitz des Richter Dr. Josst,

in Anwesenheit des OLGR. Dr. Brik als Richter,

der Schöffen Lucia David, Maria Maringer und Dr. Friedrich

Risterer

und des JB. Wondre als Schriftführer

und in Gegenwart des Staatsanwaltes Dr. Altmann,

der Angeklagten 1.) - 10.)

und der Verteidiger für 1.) - 7.) RA. Dr. Weinwurm als WV.,

für 8.) Dr. Wolfgang Hartmann für Dr. Josef  
Preleuthner als AV.,

für 9.) RA. Dr. Rudolf Ecker als WV.,

für 10) RA. Dr. Rudolf Rieger für Dr. Karl

Postl jun. als AV.,

durchgeführten Hauptverhandlung

am 22. Oktober 1948 zu Recht erkannt :

1.) Andreas S t r ü m p f, Rudolf K o c h, Josef B a b o n i t s und Rudolf S c h w e i g e r sind schuldig, sie haben in Wiesen

in der Zeit zwischen dem 1.7.1933 und 13.3.1938 nach Vollendung des 18. Lebensjahres der NSDAP. angehört, sich während dieser Zeit und später für die nat. soz. Bewegung betätigt, seien von der NSDAP. als "Altparteigenossen" anerkannt worden und haben als im § 10/1 VG. genannte Personen in Verbindung mit ihrer Betätigung für die NSDAP. die unter 2) angeführten Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung begangen,

2.) Andreas S t r ü m p f, Rudolf K o c h, Josef B a b o n i t s, Rudolf S c h w e i g e r sowie Josef P i c h l e r, Franz B u r g m a n n und Josef R e i s m ü l l e r sind schuldig, sie haben in Wiesen in der Nacht vom 10. zum 11. April 1938, somit zur Zeit der nat. soz. Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit den Albert Murnberger, Josef Pauschenwein, August Gneist, Leopold Müller, Mathias Eidler, August Burgmann, Josef Huber, Rudolf Jeidler, Georg Spadt, Dominikus Karomitsch und Raimund Pichler in ihrer Menschenwürde gekränkt und beleidigt und unter Mißachtung der Menschenwürde und der Menschlichkeit gewalttätig behandelt.

Es haben hiedurch  
Andreas S t r ü m p f , Rudolf K o c h , Josef B a - b o n i t s  
und Rudolf S c h w e i g e r das Verbrechen des Hochverrates  
im Sinne des § 58 StG. in der Fassung der §§ 10, 11 VG. und der  
Verletzung der Menschlichkeit und der Menschenwürde gemäss § 4  
KVG., 2. Strafs.,

Josef P i l l e r , Franz B u r g m a n n und Josef  
R e i s m ü l l e r das Verbrechen der Verletzung der Mensch-  
lichkeit und der Menschenwürde gemäss § 4 KVG./2. Strafsatz, be-  
gangen und

es werden hiefür gemäss § 11 VG. unter Anwendung des § 265a  
StPO. und § 34 StG.

Andreas S t r ü m p f zur Strafe des schweren Kerkers in  
der Dauer von

2 - ( z w e i ) - J a h r e n ,

verschärft durch 1 hartes Lager vierteljährlich,

Rudolf K o c h zur Strafe des schweren Kerkers in der  
Dauer von

20 - ( z w a n z i g ) - M o n a t e n ,

verschärft durch 1 hartes Lager vierteljährlich,

Josef B a b o n i t s und Rudolf S c h w e i g e r zur  
Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von

15 - ( f ü n f z e h n ) - M o n a t e n ,

verschärft durch 1 hartes Lager vierteljährlich,  
des weiteren gemäss § 4 KVG., 2. Strafsatz unter Anwendung des  
§ 265a StPO.,

Josef P i l l e r zur Strafe des schweren Kerkers in der  
Dauer von

9 - ( n e u n ) - M o n a t e n ,

verschärft durch 1 hartes Lager vierteljährlich,  
sowie Franz B u r g m a n n und Josef R e i s m ü l l e r  
zur Strafe des Kerkers in der Dauer von

6 - ( s e c h s ) - M o n a t e n ,

verschärft durch 1 hartes Lager vierteljährlich,  
sowie sämtliche Angeklagten gemäss § 389 StPO. zum Ersatze der  
Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

Gemäss § 11 VG. wird bezüglich Andreas Strümpf, Rudolf Koch, Josef Babonits und Rudolf Schweiger auf den Verfall des gesamten Vermögens erkannt.

Gemäss § 9 KVG. wird bezüglich Josef Piller, Franz Burgmann und Josef Reismüller vom Vermögensverfall Abstand genommen.

Gemäss § 55a StG. wird bei sämtlichen Angeklagten, mit Ausnahme des Rudolf Schweiger auf die Strafe die Verwahrungs- und U-Haft vom 9.9.1945, 10,00 Uhr bis 8.3.1946, 16 Uhr, bei Rudolf Schweiger vom 27.10.1946, 17 Uhr bis 19.2.1947, 18,00 Uhr angerechnet.

Hingegen werden von der gegen sie erhobenen Anklage

1.) Josef Eitzenberger, Anton Schweiger, Anton Strobl, Franz Burgmann, Josef Reismüller und Josef Piller, sie haben

in der Zeit zwischen dem 1.7.1933 und dem 1.3.1938 nach Vollendung des 18. Lebensjahres der SA. und der NSDAP. angehört, sich während dieser Zeit und später für die nat. soz. Bewegung betätigt, seien von der NSDAP. als "Altparteigenossen" anerkannt worden und haben als im § 10/1 VG. genannten Personen in Verbindung mit ihrer Betätigung für die NSDAP. die unten zu 2) angeführten Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung begangen,

2.) Josef Eitzenberger, Anton Schweiger und Anton Strobl, sie haben

im März und April 1938 in Wiesen in der Zeit der nat. soz. Gewalt-herrschaft aus politischer Gehässigkeit den Johann Bauer, Josef Klawatsch, Albert Murnberger, Josef Pauschenwein, August Gneist, Leopold Müller, Mathias Eidler, August Burgmann, Josef Huber, Rudolf Jeidler, Georg Spadt, Dominikus Karomitsch und Raimund Fichler in ihrer Menschenwürde gekränkt und beleidigt und unter Mißachtung der Menschenwürde und der Menschlichkeit gewalt-tätig gehandelt,

es haben hiedurch

zu 1.) Josef Eitzenberger, Anton Schweiger, Anton Strobl, Franz Burgmann, Josef Reismüller und Josef Piller das Verbrechen des Hochverrates im Sinne des § 58 StG. in der Fassung der §§ 10, 11 VG. 1947,

zu 2.) Josef Eitzenberger, Anton Schweiger und Anton Strobl das Verbrechen der Verletzung der Menschlichkeit und der Menschenwürde nach § 4 KVG. 1947 begangen, gemäss § 259/3 StPO.

f r e i g e s p r o c h e n .

DOKUMENT des  
Dokumentationsarchiv  
des österreichischen  
Widerstandes

1253a

G r ü n d e :

=====

Der Schuldspruch gründet sich auf folgende Erwägungen :  
Auf Grund der teilweisen Zugeständnisse der Angeklagten, der Aussagen der Zeugen Johann Habeler, Johann Bauer, Josef Klawatsch, Albert Murnberger, Josef Pauschenwein, August Gneist, Leopold Müller, Mathias Eidler, Anna Burgmann, Theresia Huber, Rudolf Jeidler, Georg Spadt, Johanna Spadt, Dominik Karomitsch, Raimund Pichler, Johann Strümpf, Adolf Murnberger, sowie der zur Verlesung gelangten Aktenstücke, konnte nachstehender Sachverhalt als erwiesen festgestellt werden :

Andreas Strümpf war nach seinen eigenen Angaben bei der Registrierungsmeldestelle Angehöriger der SA. von 1934 - 1938. Er hatte laut Auskunft einer Originalliste der NSDAP. die Mitgliedsnummer von 6,158.774. Er war auch als illegaler SA-Führer ortsbekannt.

Rudolf Koch war nach seinen eigenen Angaben bei der Registrierungsmeldestelle Angehöriger der SA. von 1933 - 1935 und von 1937 - Juni 1940. Er scheint in der Liste der NSDAP. mit der Mitgliedsnummer von 533.609 auf. Auch <sup>er</sup> war ein ortsbekannter illegaler SA-Mann.

Josef Babonits war nach seinen eigenen Angaben bei der Registrierungsmeldestelle Mitglied der NSDAP. von 1933 bis 1936 und von 1938 bis 1945. Laut Liste hatte er die Mitgliedsnummer von 1,653.618. Auch er galt als ortsbekannter Illegaler.

Rudolf Schweiger war nach seinen eigenen Angaben bei der Registrierungsmeldestelle von 1937 bis 1945 Angehöriger der NSDAP. Seine Mitgliedsnummer war laut Liste 1,521.109. Genau so wie die übrigen drei genannten Personen war er als Illegaler ortsbekannt.

Auf Grund der eigenen Angaben der Angeklagten in Verbindung mit den Original-NS-Unterlagen und dem öffentlichen Ruf hat das Gericht als erwiesen festgestellt, dass sämtliche 4 obgenannten Angeklagten zu dem Personenkreis des § 10 VG. gehören. Wenn auch diese Angeklagten nun vor Gericht angaben, sie hätten sich nur deshalb in der oben angeführten Weise bei der Registrierungsmeldestelle als Illegale bekannt, weil sie sich vor weiterer Verfolgung fürchteten, nunmehr aber vor Gericht diese Angaben als unrichtig widerrufen müssten, so hat dennoch das Gericht ihrer Meldung bei der Registrierungsbehörde vollen Glauben geschenkt,

da sämtliche Genannten als "Altparteigenossen", bzw. "alte Kämpfer" von der NSDAP. anerkannt wurden und ein Gegenbeweis weder angeboten noch angetreten wurde. Gerade das Übereinstimmen der drei Indizien, nämlich der eigenen Angaben vor der Verwaltungsbehörde, die Mitgliedsnummer, sowie der öffentliche Ruf, haben das Gericht vom Tatbestand der Illegalität vollauf überzeugen können.

Diese vier Angeklagten haben nun in Verbindung mit weiteren Komplizen, nämlich mit Josef Piller, Franz Burgmann und Josef Reismüller in d-er Nacht vom 10. auf den 11. April 1938 - es war in der Nacht, die dem Tage der sogenannten Reichstagswahl unmittelbar folgte - eine Reihe politischer Gegner heimgesucht. Es sei vorausgeschickt, dass sämtliche genannten Angeklagten damals der SA angehört hatten und sämtliche Personen, die damals den Angeklagten zum Opfer fielen, ehemals Angehörige des Schutzkorps der vaterländischen Front, somit politische Gegner waren. Die Angeklagten waren unter der Führung des Andreas Strümpf in das Haus des Albert Murnberger, Josef Pauschenwein, August Gneist, Leopold Müller, Mathias Eidler, August Burgmann, Josef Huber, Rudolf Jeidler, Dominik Karomitsch und Raimund Pichler eingedrungen, wobei sie die Betroffenen, die bereits in den Betten lagen, mit dem Vorwand herausriefen, sie müssten sogleich zur Gendarmerie kommen. Als sich nun die Betroffenen aus dem Hofraum begaben, wurden sie von den Angeklagten mit Schlägen misshandelt, Pauschenwein, Gneist, Eidler, Huber, Pichler wurden zu Boden geschlagen und einer (Huber Josef) wurde dabei sogar so schwer verletzt, dass er ins Spital eingeliefert werden musste. Bezeichnend ist, dass Andreas Strümpf sogar in einem Falle eines seiner Opfer "Auf Befehl der Standarte 76" aus dem Haus gelockt hatte. In anderen Fällen gab er eine Garantie, es wird nichts geschehen. Strümpf war der Wortführer, er war es auch, der wiederholt durch seinen Befehl das Ende der Misshandlungen anordnete.

Bei zwei Personen, nämlich bei Habeler und Georg Spadt war es zu keiner Misshandlung gekommen, da die Genannten am Tage vorher bereits gewarnt wurden. Habeler war auch zum Ortsgruppenleiter gegangen, um von ihm Schutz für die bevorstehende Misshandlung zu erhalten. Der Ortsgruppenleiter hatte ihn beruhigt und ihn versichert, es werde nichts geschehen.

Am Tage <sup>nach/</sup> der Misshandlung wurden die Rädelsführer vom Ortsgruppenleiter wie auch vom Kreisleiter zur Rechenschaft gezogen und für einige Tage beim Bezirksgericht Mattersburg eingesperrt. Die Gendarmerieanzeige, die darauf an die Bezirkshauptmannschaft erstattet wurde, hatte jedoch ein gerichtliches Verfahren nicht zur Folge gehabt. Es ist daher zu vermuten, dass diese Anzeige unterdrückt wurde.

Die Angeklagten selbst sind, soweit sie durch die Zeugen des Sachverhaltes überführt wurden, mit Ausnahme ihrer Illegalität geständig. Sie wollen jedoch nichts davon wissen, dass es sich hier um eine SA-Aktion gehandelt hatte, die gegen ehemals politische Gegner gerichtet war, sondern sie wollen ihre Taten nur als eine unter dem Einfluss des Alkohols durchgeführte Schlägerei hinstellen, zu welcher sie sich spontan entschlossen hätten und die sich keinesfalls von den anderen ortsüblichen Schlägereien unterscheidet, derentwegen sie auch schon wiederholt wegen Übertretung nach § 411 StG. abgestraft wurden. Es sei ihnen jeder politische Hintergedanke fernegelegen.

Insbesondere hat Andreas Strümpf zugegeben, bei Glawatsch, Murnberger, Pauschenwein, Pichler und Huber beteiligt gewesen zu sein; Rudolf Koch bei Spadt, Babonits bei Murnberger und Jeidler, Josef Schweiger bei Pauschenwein und Jeidler, Müller bei Eidler, Burgmann bei Gneist und Huber und Reismüller bei Pichler und Karomitsch. Nachweislich hat jedoch Andreas Strümpf an der Misshandlung des Glawatsch, Murnberger, Pauschenwein, Müller, Eidler, Huber, Jeidler, Karomitsch, Pichler; Rudolf Koch an der Misshandlung des Gneist, Eidler, Müller, Burgmann, Huber, Jeidler, Spadt und Karomitsch; Babonits an der Misshandlung des Murnberger, Pichler und Jeidler, Rudolf Schweiger an der des Pauschenwein, Jeidler und Gneist; Piller an der des Murnberger, Gneist, Eidler und Burgmann; Franz Burgmann an der des Gneist und Huber; Reismüller an der des Pichler und Glawatsch teilgenommen.

Zur rechtlichen Beurteilung des Falles wird Nachstehendes angeführt :

Das Gericht geht von der Tatsache aus, dass es sich hier um eine vorbedachte Aktion von SA-Leuten gegen ehemals politische Gegner, nämlich Angehörige des Schutzkorps der Vaterländischen Front handelte. Es war somit eine Aktion, die einen politischen

Charakter trug und nicht mit einer landläufigen Schlägerei verglichen werden darf. Sie war auch nicht spontan einer nächtlichen Weinlaune entsprungen, sondern bereits am Tage vorher geplant gewesen, da zwei Personen, nämlich Spadt und Habeler, rechtzeitig gewarnt worden waren. Weiters darf nicht übersehen werden, dass es sich bei den Misshandelten um Personen handelte, die zu jener Zeit als Feinde des nat. soz. Regimes angesehen wurden und sich gleichsam in einem Zustande der Rechtlosigkeit befunden hatten. Es war auch für die Täter von vorneherein klar, dass sich ihre Opfer als politisch Belastete niemals getrauen würden, sich entsprechend zur Wehr zu setzen. Dieser Zustand der Rechtlosigkeit ehemals politischer Gegner wurde von den Angeklagten ausgenützt, um noch offen gebliebene Differenzen, die sie seinerzeit als illegale SA mit dem Schutzkorps der Vaterländischen Front hatten, zu quittieren. Das Gericht ist sich daher nicht im Zweifel, dass hier ein Racheakt aus politischer Gehässigkeit vorliegt, der unter Ausnützung der Gewalt, welche eben der SA im April 1938 zustand, begangen wurde. Das Gericht sieht weiters in der Misshandlung der Opfer eine Verletzung der Menschlichkeit und der Menschenwürde. Es kommt im gegebenen Falle nicht darauf an, ob alle Personen, die in die Häuser der Opfer eingedrungen waren, auch tatsächlich zugeschlagen haben. Es genügt, dass sie zu dieser Gruppe gehörten und damit an jener Situation mitgeschaffen haben, die dazu führte, dass andere Menschen zu Boden geschlagen und misshandelt wurden. Auch war es für das Gericht nicht notwendig, genau zu untersuchen, welche konkrete Folgen die Misshandlung bei jedem einzelnen Opfer nach sich gezogen hat; es genügt die einwandfreie Feststellung der Misshandlung und der damit verbundenen Demütigung. Nur am Rande sei hier vermerkt, dass die Mehrzahl der Misshandelten infolge der erlittenen Verletzungen einige Tage arbeitsunfähig war.

Auch sieht das Gericht in dem Vorgehen der Angeklagten, das sich jedenfalls als ein Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit (Hausfriedensbruch) darstellt, zugleich auch ein gewalttätiges Handeln gegenüber den Opfern im Sinne des 2. Strafs. des § 4 KVG. Als Gewalttätigkeit ist jedenfalls das Zubodenschlagen von Menschen zu bezeichnen, die sich schon wegen der Vielzahl der Angreifer nicht zur Wehr setzen können.



Bezüglich der Personen, die der Illegalität überführt sind, muss das Gericht dazu noch den Tatbestand des § 11 VG. als gegeben annehmen, da sich das Vorgehen der Angeklagten als eine Handlung aus besonders verwerflicher Gesinnung darstellt. Es sollten hier politische Gegner, die ohnehin völlig machtlos geworden waren, nunmehr empfindlich getroffen werden. Bezeichnend ist in diesem Falle die Bemerkung des Angeklagten Rudolf Schweiger, der Josef Pauschenwein vor der Misshandlung noch fragte, ob sie, nämlich das Schutzkorps, jetzt auch noch so stark seien wie früher.

Es waren demnach die Angeklagten Andreas Strümpf, Rudolf Koch, Josef Babonits und Rudolf Schweiger wegen Verbrechens nach §§ 10 und 11 VG. und § 4 KVG., 2. Strafsatz und Josef Piller, Franz Burgmann und Josef Reismüller wegen § 4, 2 Strafs. KVG. schuldig zu sprechen.

Für das Strafausmass war mildernd :

Bei sämtlichen Angeklagten das Geständnis des Tatsächlichen, der nicht nachteilige Leumund, die relative Unbescholtenheit und die Sorgepflicht.

Erschwerend erschien bei sämtlichen Angeklagten die Wiederholung des Verbrechens und bei Strümpf, Koch, Babonits und Schweiger das Zusammentreffen zweier Verbrechen. Bei Strümpf noch, dass er Rädelsführer der Gruppe war. Im Hinblick auf das Überwiegen der Milderungsgründe konnte jedoch vom ausserordentlichen Milderungsrecht weitgehendst Gebrauch gemacht werden. Bei Piller, Burgmann und Reismüller wurde im Hinblick auf das Vorliegen der angeführten Milderungsumstände ein besonders berücksichtigungswürdiger Fall angenommen, der das Gericht bestimmte, gemäss § 9 KVG. vom Vermögensverfall zur Gänze Abstand zu nehmen.

Hingegen hat das Gericht den Versuch der Angeklagten, sich auch der Person des Spadt zu bemächtigen, wie auch ihr Eindringen in die Wohnung des Johann Bauer nicht als tatbestandsmässig angesehen. Zwar waren die Angeklagten bei Bauer, sie haben ihm jedoch nichts zu Leide getan. Es kann daher von einer Verletzung der Menschlichkeit und der Menschenwürde noch nicht gesprochen werden. Ebenso konnte auch das Eindringen in die Wohnung des Spadt, der vorher bereits geflohen war und als Kommandant des ehemaligen Schutzkorps sich zu besonderer Vorsicht veranlasst fühlte, noch nicht den Tatbestand des Versuches des § 4 KVG. erfüllen. Da auch dem Bauer nichts geschehen war, konnte das Gericht eben deshalb

nicht mit vollkommener Überzeugung darauf schliessen, dass Spadt unbedingt misshandelt werden sollte, wenn auch gewiss die Vermutung hierzu sehr naheliegend wäre. Es soll den Angeklagten ihr Verhalten dem Bauer gegenüber zugute kommen und dahin wirken, dass die Überzeugung des Gerichtes von der restlosen Misshandlungsabsicht der Angeklagten dort, wo eine Misshandlung nicht erfolgte, nicht völlig hergestellt werden konnte. Es soll den Angeklagten zugestanden werden, dass sie möglicherweise auch mit Josef Spadt in gleicher Weise verfahren wären wie mit Johann Bauer.

Bezüglich Josef Piller, Franz Burgmann und Josef Reismüller konnte der Tatbestand nach § 10 VG. nicht erwiesen werden. Burgmann Franz und Josef Reismüller sind nicht als Nationalsozialisten registriert. Sie sind auch der Gendarmerie nicht als Illegale bekannt. Reismüller scheint auch nicht in der Mitgliederliste der NSDAP. auf. Bezüglich Josef Piller ist zu sagen, dass er sich zwar selbst als Illegaler registrieren liess, er war nach seinen Angaben Angehöriger der SA von 1934 bis 1936 und von März 1938 bis März 1945. Hingegen konnte von ihm erweisen werden, dass er bei der NSDAP. eine Mitgliedsnummer von 9,044.958 hatte und daher von der NSDAP. weder als "alter Kämpfer" noch als "Altparteigenosse" anerkannt wurde. Es besteht demnach die Möglichkeit, dass die Tätigkeit des Angeklagten im Rahmen der SA nur so geringfügiger Natur war, dass sie bei der NSDAP. selbst keine Anerkennung finden konnte. Wenn nun die NSDAP. selbst den Angeklagten nicht als illegal angesehen hatte, so war es dem Gericht infolge des spärlichen Beweismaterials nicht möglich, seinerseits dies zu tun.

Diese Personen waren demnach mangels an Beweisen vom Vorwurf der Illegalität freizusprechen.

Josef Eitzenberger, Anton Schweiger und Anton Strobl waren von der gegen sie erhobenen Anklage zur Gänze freizusprechen.

Eitzenberger und Schweiger Anton waren zwar je zweimal gesehen worden, wie sie in einiger Entfernung dem Treiben der SA-Gruppe zugesehen hatten, bei ersterem war es im Falle Müller und Karomitsch, bei letzterem im Falle Gneist und Jeitler. Doch konnte das Gericht eben aus dem einzigen Umstand, dass sie immer nur in angemessener Entfernung zusehen, noch nicht verlässlich den Schluss ziehen, dass sie tatsächlich zu dieser Gruppe gehörten und daher als Mitwirkende zu betrachten sind. Es darf die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, dass sie tatsächlich nur Zuschauer waren,

die sich nicht aus böser Absicht, sondern nur aus Neugierde dazu treiben ließen, auch dabei zu sein. Gerade der Umstand, dass sie nur in Entfernung zugesehen hatten, spricht für die Vermutung, daß sie sich nicht selbst mit der Gruppe der Misshandelten identifizieren wollten.

Bezüglich Anton Strobl ist zu sagen, dass er lediglich in der seinerzeitigen Gendarmerieanzeige vom 12. April 1938 als Täter genannt wird, ohne daß ihm dabei, im Gegensatz zu den übrigen Angezeigten, eine konkrete Handlungsweise zur Last gelegt wurde. Auch das übrige Beweisverfahren hat in keiner Weise etwas zutage gefördert, was Strobl belasten konnte. Kein einziger Zeuge konnte von ihm feststellen, dass er zu jener SA-Gruppe gehört hätte, - er war nicht einmal als Zuschauer den Zeugen bekannt.

Das Gericht konnte sich infolge des Freispruches nach § 4 KVG. ersparen, darüber eine nähere Untersuchung zu führen, inwieweit diese 3 letztgenannten Personen, die selbst bei der Registrierung ihre Illegalität einbekennten, auch tatsächlich zum Personenkreis des § 10 VG. gehören. Es fehlt jedenfalls infolge des Fehlens einer objektiven Bedingung der Strafbarkeit auch jede Möglichkeit zu einer Strafverfolgung.

Die übrigen Entscheidungen gründen sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

Wien, am 22. Oktober 1948.

Der Vorsitzende :  
Dr. Josst e.h.

Der Schriftführer :  
Wondre e.h.

Verglichen, mit der Urschrift gleichlautend .  
Volksgericht Wien,  
8., Landesgerichtsstrasse 11,  
Abt. Vg 12 b , am 3. 1. 1949.

